

910/0013/2026

Sachbearbeitung: Abteilung 910
Christiane Diehl
Az:
Datum: 10.04.2026

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Stadtverordnetenversammlung	23.04.2026	Entscheidung	

Wahlen für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfall- und Wertstoffeinsammlungen

Beschlussvorschlag:

Für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfall- und Wertstoffeinsammlungen werden als Mitglieder gewählt:

1. _____
2. _____
3. _____

Für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfall- und Wertstoffeinsammlungen werden als stellvertretende Mitglieder gewählt:

1. _____
2. _____
3. _____

Begründung:

Gemäß § 6 Abs. 1 a) der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfall- und Wertstoffeinsammlung sind für die Verbandsversammlung drei Mitglieder und stellvertretende Mitglieder zu wählen.

Diese sind laut § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfall- und Wertstoffeinsammlung aus den Reihen der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrates zu wählen.

Gemäß § 55 Abs. 4 HGO finden in den Fällen, in denen mindestens zwei Vertreter zu wählen sind, die Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend Anwendung. Dies bedeutet, dass die Wahlen aufgrund von Wahlvorschlägen erfolgen, welche die Bewerber/innen in erkennbarer Reihenfolge aufführen. Nach erfolgtem Wahlgang erfolgt die Verteilung der Stellen gem. § 55 Abs. 4 HGO i. V. mit § 22 KWG (Verfahren Hare-Niemeyer).

Es ist auch möglich die Wahlen nach § 55 Abs. 2 HGO vorzunehmen. Dieses einfachere Verfahren setzt jedoch voraus, dass sich alle Stadtverordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben. Dann wird offen abgestimmt und der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlages ist ausreichend.